

Anweisung

vom 17. Juli 1890,
zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1890,
betreffend
**die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzver-
markung und die Versteinung neuer Grenzen.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1890,
die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzver-
markung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, wird
hierdurch folgende Anweisung erlassen.

§ 1.

1. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, die Verstei-
nung ihrer Eigenthumsgrenzen bezüglich aller Grenzpunkte,
welche als solche in der Katasterkarte verzeichnet sind, in
Ordnung zu erhalten.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Gemeinden bezüglich
solcher Bezirksgrenzen ob, welche nicht mit den Eigenthums-
grenzen der Grundstücke zusammenfallen.

2. An bestehenden Grenzen sind die abgängigen Steine
durch neue zu ersetzen, umgefallene, schieffstehende oder losge-
rissene Steine wieder einzurichten.

An unvollständig versteineten Grenzen ist die Vermarkung
zu vervollständigen, sobald die vorhandenen Grenzmale dem
Zwecke der sicheren Grenzbezeichnung nicht mehr entsprechen,
oder die bisherigen Grenzzeichen (Hecken, Zäune, Mauern,
Gräben u. s. w.) entfernt werden oder eingehen.

3. Neue Grenzen sind an denjenigen Grenzpunkten,
welche als solche in die Karten eingetragen werden, sofort
mit neuen Grenzsteinen zu versehen (siehe § 2).

Als Eigenthumsgrenzen im Sinne des Gesetzes gelten
auch die Grenzen zwischen zwei in einer Hand vereinigten
Grundstücken, welche im Grundbuche auf besonderen Blättern
eingetragen werden, oder eingetragen sind.

§ 2.

1. Die bei der Parzellirung größerer Besitzungen, bei Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen neu entstehenden regelmäßigen Feldlagen sind in der Regel derart abzusteinern, daß die Grenzsteine in sogenannten Steinlinien stehen (§ 2 des Ges.).

Auch bei der Theilung eines kleineren Grundstücks in zwei oder mehrere Theile sind die neu entstehenden Längsgrenzen möglichst derart abzusteinern, daß die neuen Grenzpunkte in die Verbindungslinie je zweier sich gegenüberstehender Grenzsteine der Außengrenzen des Grundstücks fallen.

2. Werden innerhalb eines ordnungsmäßig vermarkten Besitzstückes neue Grenzen durch Theilung gebildet, so sind die ersten Grenzsteine zur Bezeichnung der neuen Grenzen nicht in die alte Grenzlinie, sondern in der Regel wenigstens 2 m davon entfernt zu setzen.

Ebenso müssen die Grenzsteine zur Bezeichnung derjenigen Grundstücksgrenzen, welche von einem Wege ausgehen, in der Regel wenigstens 2 m von der Wegegrenze entfernt gesetzt werden, wofür die letztere schon ordnungsmäßig vermarktet ist.

3. Bei geraden, über 120 m langen Grenzlinien, oder wenn man von einem Grenzzeichen zum andern wegen unregelmäßiger Terrainverhältnisse nicht sehen kann, sind in der Grenzlinie Zwischenpunkte abzusteinern.

§ 3.

1. Zur Vermarkung der Grundstücksgrenzen sind Grenzsteine von mindestens 50 cm Länge mit einem vierkantig rauh hergerichteten regelmäßigen Kopfende von mindestens 10 zu 15 cm Größe zu verwenden. Die Steine sind aus einem dauerhaften, der Verwitterung nicht ausgesetzten, Materiale anzufertigen (§ 13, ⁴).

2. Die Grenzsteine müssen lothrecht, fest und so tief eingesetzt werden, daß nur das zugerichtete Kopfende etwa 10 cm über der Oberfläche des Bodens hervorragt. Die Längsseiten des Kopfendes der Steine sind dabei so zu stellen, daß dieselben die Hauptrichtung der Grenzlinie andeuten.

3. Die Steine zur Bezeichnung der Hauptbrechpunkte der Bezirksgrenzen sollen nicht weniger als 25 cm hoch aus dem Boden und nicht unter 50 cm im Boden stehen und in ent-

sprechend stärkeren Dimensionen wie die Eigenthumsgrenzsteine hergestellt werden.

4. Die Ortsvorstände haben, um die ordnungsmäßige Durchführung der vorstehenden Vorschriften zu ermöglichen, stets eine Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine vorrätig zu halten und an die Grundbesitzer gegen eine feststehende Taxe abzulassen.

§ 4.

1. Als Feldgeschworene sind nur gänzlich unbescholtene Personen zu berufen, welche das Vertrauen der Ortseingesessenen genießen, deren persönliche Verhältnisse auch die Gewähr für eine thunlichst langjährige Verwaltung ihrer Vertrauensstellung bieten. Auch müssen dieselben einiges Verständniß dafür besitzen, sich auf den Gemeindefarten zu orientiren und dieselben, eventuell nach erfolgter Anleitung, mit dem Felde zu vergleichen.

2. Für eine Gemeinde sind in der Regel zwei Personen, von welchen jede für sich die Functionen als Feldgeschworener ausüben kann, zu wählen.

In besonders kleinen Bauerschaften genügt die Ernennung eines Feldgeschworenen, in großen Stadtbezirken ist ihre Anzahl entsprechend zu erhöhen und können denselben eventuell besondere Abtheilungen der Feldmark zugewiesen werden, wodurch indessen eine gegenseitige Vertretung oder gemeinschaftliche Thätigkeit der Feldgeschworenen unter einander nicht ausgeschlossen wird.

Werden nur zwei Personen zu den Functionen der Feldgeschworenen in einem Gemeindebezirke berufen, so hat der erste die Geschäfte für gewöhnlich zu versehen, der zweite denselben nach Bedürfniß zu vertreten und zu unterstützen.

3. Die Feldgeschworenen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1890, sowie dieser Ausführungsanweisung und der dazu etwa noch zu erlassenden Ergänzungen, durch die Verwaltungs = Aemter bezw. Magistrate zu vereidigen. Die Namen derselben sind von den Verwaltungs = Aemtern und Magistraten dem Kataster = Geometer des Bezirks anzuzeigen und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen.

4. Für einen als unzuverlässig oder untauglich erwiesenen, oder aus anderen Gründen aus seinem Amte ausscheidenden

Feldgeschworenen haben die Gemeinden innerhalb 6 Wochen eine neue, geeignete Persönlichkeit zu erwählen.

§ 5.

1. Zum Setzen, Wiederherstellen oder Entfernen von Grenzsteinen an Eigenthumsgrenzen ist außer dem Feldgeschworenen nur der Kataster-Geometer oder ein anderer dazu berufener concessionirter Feldmesser befugt. (Vergl. Abschnitt 4).

2. Der Kataster-Geometer ist zwar berechtigt, in Abwesenheit des Feldgeschworenen auf Antrag oder mit Zustimmung der betheiligten Grenznachbarn Grenzsteine einzusetzen oder zu entfernen, indessen soll von ihm in der Regel und namentlich bei allen größeren Arbeiten der Feldgeschworene zur Veränderung oder Neu-Einsetzung von Grenzsteinen hinzugezogen werden.

Die Vorladung des Feldgeschworenen, sowie der betheiligten Grenznachbarn ist der Kataster-Geometer berechtigt durch Vermittelung desjenigen Grundbesizers bewirken zu lassen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Arbeit erfolgt; (siehe § 10 der Anweisung II vom 21. November 1882 für das Verfahren bei der Vermessung behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten). Die Theilnahme des Feldgeschworenen an der Vermarkung ist in dem Vermessungsprotokolle nachzuweisen, bezw. seine Abwesenheit eventuell zu begründen.

3. Andere zur Ausführung amtlicher Vermessungs-Arbeiten berufene Beamte haben zur Vermarkung neu entstehender Grenzen den Feldgeschworenen des Bezirks, in welchem die Arbeit erfolgt, stets hinzuzuziehen und dessen Mitwirkung actenmäßig nachzuweisen (§ 14, 7).

4. Die Wiederaufrichtung umgefallener oder schief stehender Grenzsteine und die Ersetzung eines schadhaften oder unvorschriftsmäßigen Grenzsteines durch einen neuen vorschriftsmäßigen darf nur dann in Abwesenheit des Feldgeschworenen erfolgen, wenn die Arbeit unter der Leitung eines vereideten Vermessungsbeamten oder eines anderen von Fürstlicher Regierung dazu ausdrücklich autorisirten Sachverständigen ausgeführt wird, und der Standort des Steines selbst unverändert bleibt.

§ 6.

1. Die in § 6 des Gesetzes näher bezeichneten Amtshandlungen ist der Feldgeschworene befugt selbständig und in

Abwesenheit eines Vermessungs-Beamten auf Antrag der Grundbesitzer vorzunehmen.

2. Der Kataster-Geometer hat jeden Feldgeschworenen seines Vermessungs-Bezirks über die praktische Ausführung der ihm zufallenden Geschäfte genau zu unterweisen und die sachgemäße Ausführung der Arbeiten desselben zu prüfen.

3. Der Feldgeschworene darf die Wiederherstellung oder Erneuerung eines Grenzsteines nur mit Zustimmung aller betheiligten Grenznachbarn vornehmen und muß sich vorher von der Einwilligung sämtlicher Betheiligten überzeugen.

4. Derselbe hat sich vor Wiederherstellung eines Grenzsteines davon zu vergewissern, daß der wiedereinzurichtende, schiefstehende, versunkene oder umgefallene Grenzstein auf der Kataster-Karte verzeichnet ist.

5. Die Vermarkung neu entstehender Grenzen kann der Feldgeschworene nach den dafür bestehenden Vorschriften (§ 2 und 3 des Ges. und dieser Anweis.) auf Antrag der Interessenten, in Abwesenheit des Kataster-Geometers, in allen Fällen im Voraus selbständig bewirken (§ 6, ³ des Ges.), in welchen es sich nicht um die Abmessung einer Fläche von bestimmter Größe handelt (§ 14, ⁸).

6. Der Feldgeschworene ist verpflichtet, über die von ihm selbständig, oder unter Mitwirkung eines anderen Vermessungs-Beamten, vorgenommenen Amtshandlungen dem Kataster-Geometer genaue Auskunft zu ertheilen.

Zu den Vermessungsterminen des Kataster-Geometers hat derselbe auf erhaltene Vorladung behufs der Wahrnehmung seiner Funktionen pünktlich zu erscheinen.

7. Beschwerden über unberechtigte Amtshandlungen der Feldgeschworenen sind an den Kataster-Geometer bzw. die Kataster-Inspection zu richten. (§ 10 des Ges.).

§ 7.

1. Zur Wiederherstellung gänzlich verlorener Grenzsteine, zur Vervollständigung oder Veränderung der Vermarkung an vorhandenen, in den Kataster-Karten verzeichneten Eigenthumsgrenzen ist nur der Kataster-Geometer des Bezirks oder ein ihn etwa vertretender anderer Kataster-Beamter befugt. (§ 7 des Gesetzes).

2. Werden bei den Feldgeschworenen Anträge auf Grenz-

herstellung oder Vermarkung angebracht, zu deren selbständiger Erledigung er nicht befugt ist, so hat derselbe die Antragsteller an den Kataster-Geometer zu verweisen, oder letzteren von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. (§ 9, ⁵).

3. Anträge auf Entfernung entbehrlich gewordener Grenzsteine sind seitens der Grundbesitzer bei dem Kataster-Geometer anzubringen, welcher, falls keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, (§ 8 des Ges.) dem Feldgeschworenen die betreffenden Grenzsteine behufs deren Beseitigung speziell bezeichnet und für deren Löschung in den Kataster-Karten Sorge trägt. Die daraus erwachsenden Unkosten hat der Antragsteller allein zu tragen.

§ 8.

Die Kataster-Geometer haben unter Oberaufsicht der Kataster-Inspection darüber zu wachen, daß die Versteinung neuer Grenzen genau den Bestimmungen des Gesetzes (§ 2 und 3) entspricht, und daß die periodische Revision der Grenzen (§ 10 des Ges.) rechtzeitig erfolgt.

Die selbständige Thätigkeit der Feldgeschworenen hat der Kataster-Geometer bei seiner Anwesenheit in der Gemarkung möglichst häufig zu controliren und eventuell durch Nachmessung zu prüfen. (§ 6, ⁶).

§ 9.

1. Der Ortsvorstand hat die periodische Revision der Grenzen (§ 10 des Ges.) nach Vereinbarung mit dem Kataster-Geometer, eventuell auf dessen Anregung, oder nach den seitens der Kataster-Inspection zu treffenden Bestimmungen, zu veranlassen.

In größeren Gemarkungen ist die Revision der Grenzen in der Regel auf verschiedene Jahre derartig zu vertheilen, daß alljährlich ein anderer Theil der Feldmark bezüglich der Grenzmarken geprüft wird.

2. Die Revisionen sind in denjenigen Monaten vorzunehmen, in welchen der Stand der Feldfrucht die Auffindung der Steine nicht erschwert und eine Schädigung der Früchte nach Möglichkeit vermieden wird. Vor Beginn der Revision sind die Grundbesitzer aufzufordern, die Grenzsteine freizulegen und durch weißen Kalkanstrich oder beige geschlagene Pfähle kenntlich zu machen, auch gleichzeitig die Grenzlinien an und

zwischen Holzgrundstücken durch Aufhauen derart offen zu legen, daß man von Stein zu Stein frei sehen und messen kann (§ 2, ⁵ des Ges.).*)

Die Aufforderung ist unter dem Androhen zu erlassen, daß nicht aufzufindende Grenzsteine auf Kosten der Säumigen durch einen Vermessungs-Beamten würden wieder aufgesucht werden und bezüglich der nicht aufgehauenen Holzgrenzen nach Maßgabe des Gesetzes werde verfahren werden.

3. Die periodische Grenzrevision ist in der Regel durch den Feldgeschworenen auszuführen, nöthigenfalls unter Beihülfe eines Vermessungs-Beamten oder anderen Sachverständigen.

Den ersten Grenz-Revisions-Terminen hat der leitende Kataster-Geometer befuß Unterweisung des Feldgeschworenen jedenfalls beizuwohnen.

Neu eintretende Feldgeschworene hat der Kataster-Geometer in gleicher Weise persönlich in die Arbeiten einzuführen.

4. Die bei der Grenzrevision gefundenen oder sonst angemeldeten oder zu beseitigenden Mängel sind in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster I einzutragen und nach Beendigung des Grenzbeganges unter Zuziehung der betheiligten Grenznachbarn durch den Feldgeschworenen sofort zu beseitigen, soweit letzterer dazu befugt ist. (§ 6).

5. Die darnach noch verbleibenden, sowie auch alle übrigen dem Ortsvorstande oder dem Feldgeschworenen von den Grundbesitzern gemeldet werdenden Grenzmängel, welche die Thätigkeit des Kataster-Geometers erheischen, sind dem Letzteren durch Vermittelung des Ortsvorstandes zur weiteren Veranlassung, unter Benutzung des vorgedachten Formularmusters, in der Regel sofort, spätestens aber bis zum Juni jeden Jahres, anzuzeigen.

6. Die Nachweisungen Muster I, mit alleiniger Ausnahme der etwa in den Vermessungs-Acten bei der Kataster-Inspection verbleibenden Auszüge aus denselben (§ 10, ³), sind, nach Erledigung der betreffenden Grenzmängel und Liquidirung der

*) Durch die Bestimmung im letzten Abschnitte von § 2 des Ges. wegen Freilegung der Grenzlinien an und zwischen Holzgrundstücken mit Ausnahme der regelmäßigen Hecken, werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen regelmäßigen Hauens der Hecken, welches „wenigstens ums andere respective dritte Jahr zu erfolgen hat“, (L.-B. Band 2, Seite 677, vom 2. 11. 1779) nicht berührt.

Arbeiten, seitens des Kataster-Geometers nach Gemeindebezirken getrennt, geordnet und geheftet, aufzubewahren.

§ 10.

1. Zur Wiederherstellung gänzlich zerstörter Grenzpunkte sind stets die betheiligten Grenznachbarn vorzuladen.

Der Kataster-Geometer hat die zu erneuernden einzelnen Grenzpunkte, soweit thunlich, nach den Original-Maßen der früheren Vermessung wieder aufzusuchen. Auf Antrag der Grenznachbarn kann aber auch eine neue Absteinung der ganzen Grenzlinie vorgenommen werden, falls eine genügende Veranlassung dazu vorliegt.

2. Art und Umfang der an jeder Grenze vorgenommenen Grenzherstellungs-Arbeiten ist in Spalte 7 bis 10 des Formulars Muster I einzutragen, auch in Spalte 11 desselben die Anerkennung der wiederhergestellten Grenzpunkte durch die Grenznachbarn nachzuweisen, soweit es sich um die Wiederherstellung vollständig zerstört gewesener Grenzpunkte handelt (§ 5, ² des Ges.).

Wird in Spalte 11 des Formulars die Namensunterschrift der Interessenten ausnahmsweise in Bleischrift abgegeben, so sind die Namenszüge später in Tinte nachzuziehen.

3. Erleidet die Grenzvermarkung eine Abänderung gegen den in der Kataster-Karte nachgewiesenen Zustand (im Sinne des § 11, Abschnitt 1 und 2 des Ges.) so hat der Kataster-Geometer darüber die in § 31 der Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Geometer vom 19. 11. 1882 vorgeschriebenen Vermessungsschriften herzustellen.

4. An den zur Bezeichnung der Landeshoheitsgrenze gesetzten Grenzzeichen dürfen seitens des Feldgeschworenen keinerlei Amtshandlungen selbständig vorgenommen werden.

Die daran vorgefundenen Mängel oder Beschädigungen sind im Formular Muster I zu verzeichnen und demnächst durch den Kataster-Geometer der Fürstlichen Regierung anzuzeigen.

§ 11.

1. Zur Uebernahme der Veränderungen in das Kataster ist die in § 11, ² des Ges. vorgesehene ausdrückliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der bei einer Grenzbegradigung ausgetauschten Parzellen-Absplisse in allen Fällen beizubringen,

in denen thatsächlich eine Grenzbegradigung unter Austausch von Flächen auf Antrag der Grenznachbarn vorgenommen ist.

Dagegen bedürfen die in Folge neuer Vermarkung der alten Grenzlinie vorkommenden Veränderungen nur der Anerkennung seitens der Grenznachbarn im Vermessungs-Protokolle, auch wenn die darnach vorzunehmende Neuberechnung des Flächeninhalts der betreffenden Grundstücke (vergl. § 27 bis 36 der Anweis. II vom 21. 11. 1882 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten) eine Abänderung der bisherigen Größen-Angaben zur Folge haben sollte.

2. Die nach 11, ² des Gesetzes zulässige definitive Uebernahme unerheblicher Veränderungen an Eigenthumsgrenzen in das Kataster bezieht sich nur auf die, in Verbindung mit der Begradigung einer Grenzlinie vorkommenden Austauschgungen kleiner Parzellen-Abschnitte, nicht aber auf den Austausch ganzer Parzellen oder größerer Parzellentheile, bei welchem weniger die Geradelegung der Grenzrichtung, als eine bessere Abrundung des beiderseitigen Grundbesizes, den Anlaß zu der Grenzveränderung gegeben hat. Derartige Veränderungen bedürfen vielmehr, vor ihrer definitiven Uebernahme in's Grundbuch und Kataster, zu ihrer Rechtsgültigkeit nach wie vor der gerichtlichen Verlautbarung.

§ 12.

Die Anmeldung von Grenzmängeln zur Erledigung (§ 12 des Ges.) muß unter Angabe der Nummern des Kartenblatts und der in Frage kommenden Parzellen, sowie der Namen der Grenznachbarn erfolgen.

§ 13.

1. Kann die Versteinung verloren gegangener und wiederherzustellender Grenzpunkte nicht unmittelbar nach der Messung, oder kann die Versteinung neu entstehender Grenzpunkte ausnahmsweise nicht vor oder während der Messung vorgenommen werden, so hat der Kataster-Geometer, nach geschehener örtlicher Feststellung und Anerkennung der Grenzpunkte, den Feldgeschworenen anzuweisen, die vorschriftsmäßige Vermarkung zu bewirken, nöthigenfalls dieselbe auf Kosten der Grundeigenthümer ausführen zu lassen. (§ 13 des Ges.).

2. Der Feldgeschworene ist verpflichtet, dem Kataster-Geometer, eventuell durch Vermittelung des Gemeindevorstehers, unter Angabe der Hinderungsgründe alsbald Anzeige zu erstatten, wenn die Vermarkung von ihm nicht innerhalb der seitens des Kataster-Geometers dafür festgesetzten Frist hat ausgeführt werden können. Die geschehene Erledigung ist von ihm durch Eintragung des betreffenden Datums in Spalte 7 der Nachweisung Muster I zu vermerken.

3. Bis zur Versteinung gelten die zur Markirung der Grenzpunkte eingeslagenen Pfähle, welche von angemessener Größe und Beschaffenheit sein und mit der Aufschrift „Grenzpfahl“ versehen werden müssen, als ordentliche Grenzzeichen.

4. Sollen zur Vermarkung einer Eigenthumsgrenze auf Verlangen des einen Grenznachbarn Grenzsteine zur Verwendung kommen, deren Beschaffung einen größeren Kostenaufwand erfordern würde, als die in § 3 des Ges. und dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften bedingen, so ist es dem ersteren zu überlassen, die Anlieferung auf eigene Kosten zu bewirken.

5. Soweit die Eigenthumsgrenzen mit Bezirksgrenzen zusammenfallen, haben die Grundeigenthümer die für letztere in § 3 vorgeschriebenen größeren Grenzsteine gewöhnlicher Art selbst zu beschaffen. Soweit hier aber, etwa zur Bezeichnung der Hauptbrechpunkte der Bezirksgrenze, Steine von hervorragender Form und kostspieliger Herstellungsweise verwendet werden sollen, fällt deren Beschaffung den betheiligten Gemeinden zu.

§ 14.

1. Die Kosten der periodischen Revisionen sind aus der Stadt- bzw. Amtsgemeindekasse zu bestreiten; die Herstellungskosten verlorener oder neuer Grenzpunkte fallen dagegen den betheiligten Grenznachbarn zur Last.

2. Demgemäß sind bei Ausführung der Revisionsarbeiten in jeder Gemeinde zunächst die Grenzen im Zusammenhange, zur Ermittlung der vorhandenen Grenzmängel, zu begehen (§ 9, ³) und letztere in die Nachweisung, Muster I, einzutragen. (§ 9, ⁴).

Der hierzu nöthig gewesene Zeitaufwand ist festzustellen und in Spalte 12 des Musters I summarisch mit Angabe der betreffenden Arbeitstage seitens des Kataster-Geometers zu

vermerken, oder durch den Ortsvorsteher zu bestätigen, wosern der Begang der Grenzen ohne Mitwirkung des ersteren erfolgt ist. Die Kostenrechnung ist nach Muster II dieser Anweisung aufzustellen. Die Anweisung der Gebühren auf die Stadt- bezw. Amtsgemeindekasse für diese Arbeiten erfolgt durch den Magistrat bezw. das Verwaltungs-Amt. Die Gebühren sind durch den Kataster-Geometer, wenn aber letzterer bei den Arbeiten selbst betheiligt war, durch die Kataster-Inspection festzusetzen.

3. Die Beseitigung der vorgefundenen Grenzmängel ist gleichfalls thunlichst im Zusammenhange und im Anschluß an die vorhergehenden Arbeiten durch den Feldgeschworenen auszuführen, soweit er dazu berechtigt ist. (§ 6 und 9).

Die daraus erwachsenden Kosten sind von dem Feldgeschworenen unter Benutzung des Musters III dieser Anweisung zu liquidiren und auf die betheiligten Grundbesitzer nach Anzahl der für einen jeden hergestellten oder neu vermarkten Grenzpunkte zu vertheilen. Die Gebühren des Feldgeschworenen sind demselben aus der Gemeindekasse zu entrichten; die Einziehung der betreffenden Kosten, deren Festsetzung dem Kataster-Geometer obliegt und bei demselben unter Uebersendung der ordnungsmäßig ausgefüllten Nachweisung Muster I zu beantragen ist, hat der Gemeindevorstand zu veranlassen. Von säumigen Zahlern sind die Kosten nöthigenfalls im Wege der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung zu erheben. (§ 13 des Ges.).

4. Die nunmehr noch verbliebenen Grenzmängel, zu deren Erledigung die örtliche Nachmessung durch den Kataster-Geometer erforderlich ist, sind demselben gemäß § 9, ⁵ mitzutheilen und von dem Kataster-Geometer nach Beschaffung der erforderlichen Vermessungsunterlagen (§ 10, ¹) unter Zuziehung der Grundbesitzer und des Feldgeschworenen zu erledigen. (§ 10, ² und ³).

Die Wiederauffindung verdunkelter Grenzpunkte, mit welcher eine Veränderung der Kataster-Karte nicht verbunden ist, durch den Kataster-Geometer ist gleichfalls nach Zeitaufwand zu vergüten, und sind die Kosten, einschließlich der Gebühren des Feldgeschworenen und etwaiger Unkosten für Arbeitslöhne, Vermessungs-Unterlagen und dergl. wie sub 3 zu liquidiren und aus der Gemeindekasse auszulegen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Kataster-Inspection.

Der Kataster-Geometer hat die in einer Gemeinde vor-

kommenden Arbeiten dieser Art stets thunlichst im Zusammenhange auszuführen.

5. Für seine Thätigkeit bei den örtlichen Grenzrevisions- und Grenzwiederherstellungsarbeiten hat der Kataster-Geometer, außer dem Ersatze der nachgewiesenen baaren Auslagen an Tagelöhnen und dergl. Tagegelder im Betrage von zwölf Mark für den vollen Arbeitstag, jedoch keine Reisekosten zu beanspruchen. Haben die nach Tagegeldern zu vergütenden Arbeiten mehrere Tage im Zusammenhange erfordert, so kann der Kataster-Geometer für jede dabei nothwendig gewesene Uebernachtung am fremden Orte außerdem eine Uebernachtungszulage von drei Mark in Ansatz bringen.

6. Für die Ausführung derjenigen Grenzwiederherstellungsarbeiten, welche eine Veränderung der Kataster-Karte bedingen, (§ 10, ³) bezieht der Kataster-Geometer die Gebühren des Gebührentarifs II vom 5. 4. 1883 mit der Maßgabe, daß für die Besitzstücke stets nur die Gebühren unter I 1a in § 1 angelegt werden dürfen.

Die dem Feldgeschworenen für dessen Mitwirkung bei diesen Arbeiten zustehenden Gebühren können je nach den Umständen entweder von dem Kataster-Geometer verauslagt oder in gleicher Weise wie unter I 3b liquidirt werden; im letzteren Falle sind dieselben indessen durch den Kataster-Geometer festzustellen und auf die Interessenten zu vertheilen.

Die Gebühren und Auslagen des Kataster-Geometers für diese Arbeiten werden durch die Steuerkassen eingezogen.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage sowohl Arbeiten gegen Gebühren (siehe oben) als auch Arbeiten gegen Tagegelder (siehe unter 5) ausgeführt, so hat die Kataster-Inspection bei Festsetzung der betreffenden Gebühren-Liquidationen zu berücksichtigen, daß sowohl in den Gebühren wie in den Tagegeldern eine Vergütung für den Reiseweg mit enthalten ist, letztere aber selbstverständlich nur einmal beansprucht werden kann.

7. Die Bezahlung der Gebühren des Feldgeschworenen für seine Thätigkeit bei den unter § 5, ³ dieser Anweisung bezeichneten Arbeiten hat der betreffende Vermessungs-Beamte zu vermitteln.

8. Für Arbeiten gemäß § 6, ⁵ dieser Anweisung hat der

Feldgeschworene die ihm zustehenden Gebühren von den Interessenten selbst einzuziehen.

9. Die zur Ausführung und Liquidirung der Arbeiten des Feldgeschworenen erforderlichen Formulare sind vom Magistrate bezw. dem Verwaltungs-Amte zu beschaffen und aus der Stadt- bezw. Amtsgemeindekasse zu bezahlen.

§ 15.

Die Magistrate und Verwaltungs-Aemter haben je für ihren Verwaltungsbezirk die den Feldgeschworenen zu gewährenden Gebühren gemäß § 15 des Ges. festsetzen zu lassen.

Diese Gebühren sind vorläufig nach Zeitaufwand zu bemessen, unter Annahme einer m i n d e s t e n s 8 stündigen Arbeitsdauer für den vollen Tag.

Die Festsetzung eines Pauschquantums für jeden neu gesetzten oder wiederhergestellten Grenzstein kann für später vorbehalten bleiben.

Die den Feldgeschworenen zugebilligten Entschädigungssätze sind von den Verwaltungsbehörden den Kataster-Geometern, sowie der Kataster-Inspection mitzutheilen.

Detmold, den 17. Juli 1890.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.

v. Wolffgramm.